

Gebrauch weitgehend durch die persönliche Unterschrift verdrängt, im Amtsgebrauch ist die Besiegelung – meist in der modernen Form des Stempels – hingegen in vielen Fällen auch heute noch üblich.

Je weiter sich der Kreis der Personen ausdehnte, die ein eigenes Siegel führten, desto stärker entstand das Bedürfnis nach einer rechtlichen Differenzierung der Beweiskraft von Siegeln. Im Interesse der Rechtssicherheit konnte nicht angenommen werden, dass dem Siegel einer Amtsperson und eines Bauern die gleiche Kraft zukam. Aus dem weiten Kreis der siegelführenden Personen hoben sich jene ab, deren Siegel als «mächtig» oder «authentisch» galten. Die besondere Qualität dieser Siegel bestand darin, dass ihnen eine öffentlich-rechtliche, eine unanfechtbare Beweiskraft zukam. Diese Siegel konnten auch zur Untersiegelung in fremden Sachen verwendet werden. Wo immer Wert auf eine unbedingte Beweissicherung gelegt wurde, versuchte man, die Echtheit der Urkunde durch ein authentisches Siegel beweisen zu lassen.<sup>13</sup> Der authentische Siegler suchte sich vor etwaigen Ansprüchen einer Partei zu schützen, indem er in die Siegelankündigung die Formel aufnahm, dass er sein Siegel «mir und minen erben one schaden» an die Urkunde hängte.

Der Kreis der Personen, deren Siegel als authentisch anerkannt waren, war nie eindeutig festgelegt. Nach dem deutschen Gewohnheitsrecht konnten in fremder Sache siegeln: Papst, Kaiser, Könige, weltliche und geistliche Fürsten, Klöster, Konvente, Notare, Richter in Gerichtssachen und Städte in Sachen ihrer Bürger. Aufgrund ihrer Eigenschaft als Vorsitzende eines Gerichts besaßen die Landammänner der beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg seit dem 15. Jahrhundert authentische Siegel. So heisst es in der Siegelankündigung einer Urkunde aus dem Jahre 1485: «Hierumb zu gutem urkund und vestung so han ich richter und landamann min insigel von gerichtswegen (mir und minen erben one schaden) offenlich gehenkt an den brieff und inen besigelt geben». Landammann war Andreas Schriber, «der zitt des edln wolgebornen herrn Sigmund fry heren von Brandis landaman an dem Oeschnerberg».<sup>14</sup> In vielen Fällen siegelten die

---

13 Brandt, Werkzeug, S. 163.

14 Urkunde von 1485 Juni 6. GA R U 14.